

11. Juni 1963

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die antliche Sammlung! Nein

71

Gesetz: ArbGG § 64 Abs. 3, § 60 Abs. 4 Satz 2; ZPO § 139,
§ 320 Abs. 2; TO.A § 3 Abs. 2; BAT §§ 22, 23; TO.A/
BAT Anlage 1 VergGr. IV a, Fallgruppe 1

Leitsätze:

- 1) Wird ein bei der Verkündung noch nicht vollständig schriftlich niedergelegtes Berufungsurteil nicht binnen 3 Tagen nach der Verkündung in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle übergeben, so kann darauf allein die Revision nicht gestützt werden.
- 2) Wird das Berufungsurteil erst nach Ablauf von 3 Monaten seit seiner Verkündung der beschwerten Partei zugestellt, so kann diese bei Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen die Revision gegen das Berufungsurteil damit begründen, sie würde bei Zustellung des Berufungsurteils innerhalb der 3-Monatsfrist eine Tatbestandsberichtigung beantragt haben. Das angefochtene Urteil muß dabei auf dem Sachverhalt beruhen, dessen Berichtigung beantragt worden wäre (BAG 4, 81 1837).
- 3) Die Überwiegende Tätigkeit des Angestellten muß sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b TO.A/BAT herausheben, wenn sie die VergGr. IV a TO.A/BAT erste Fallgruppe erfüllen soll.

Aktenzeichen: 4 AZR 180/62

Urteil des BAG vom 11. Juni 1963 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 180/62

III Sa 240/61 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 11. Juni 1963

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1963
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundes-
richter Dr. Martel und Dr. Auffarth sowie die Bundes-
arbeitsrichter Karpf und Geilenbrügge für Recht er-
kannt:

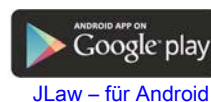
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Bundesarbeitsgerichts Frankfurt/Main
vom 23. November 1961 - III Sa 240/61 -
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d :

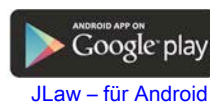
Der Kläger ist seit dem Jahre 1952 Beauftragter des Landes H. im Bundesnotaufnahmelaager in Berlin. Bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 15.1. 1960 wurde er nach der Vergütungsgruppe IVb TO.A (alt) und von da ab nach der Vergütungsgruppe IVb TO.A/BAT (neu) bezahlt. Die Länder Bayern, Württemberg-Baden und Nordrhein-Westfalen gewähren den Landesbeauftragten im Bundesnotaufnahmelaager in Berlin Vergütung nach der Vergütungsgruppe IVa (neu). Diese Vergütungsgruppe erstrebt der Kläger auch für sich.

Der Kläger hat die Aufgabe, bei der Verteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Länder mitzuwirken, denen der Aufnahmeyausschuß des Bundes nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22.8. 1950 (BGBl. S. 367) die Notaufnahme bewilligt hat. Der Beauftragte der Bundesregierung verteilt nach Anhörung der Länderbeauftragten gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Notaufnahmegesetz in Verbindung mit den vom Bundesvertriebenenministerium erlassenen Richtlinien die aufgenommenen Flüchtlinge nach einem bestimmten Schlüssel auf die einzelnen Länder. Die Richtlinien unterscheiden sogen. "verpflichtende Bindungsfälle", in denen das einzelne Land einen Flüchtling ohne Rücksicht auf die Erfüllung der Quote wegen seiner familiären Bindungen übernehmen muß, "sonstige Bindungsfälle", bei denen eine Übernahmepflicht nur im Rahmen der Quote besteht und weiterhin sogen. "allgemeine Verteilungsfälle", sowie Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen (z.B. allein-stehende Jugendliche). Während bei den verpflichtenden und bei den sonstigen Bindungsfällen im allgemeinen von vornherein feststeht, in welchem Bundesland der Flüchtling seinen ersten Wohnsitz zu nehmen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

hat, haben bei den anderen Fallgruppen die Beauftragten des Bundes und der Länder bei der Zuteilung einen Ermessensspielraum. Über die Zuweisung in ein Bundesland wird auf sogenannten Verteilerkonferenzen entschieden, an denen der Bundesbeauftragte und die Landesbeauftragten teilnehmen. Letztere können zwar gegen eine vom Bundesbeauftragten vorgesehene Zuweisung Einspruch erheben, den dieser aber nach den Richtlinien nicht unbedingt beachten muß. Der Kläger hat sich als Landesbeauftragter weiterhin um die Betreuung und den Abtransport der vom Lande H. übernommenen Flüchtlinge zu kümmern sowie Verbindung zu den Flüchtlings- und Vertriebenenverbänden und zum Berliner Senat zu unterhalten.

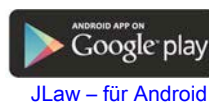
Der Kläger trägt vor, alle in Notaufnahmелagern tätigen Landesbeauftragten übten eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus und gehörten schon deshalb in die Vergütungsgruppe IVb. Seiner Stellung im Notaufnahmелager Berlin komme angesichts der politischen Lage dieser Stadt und der großen Zahl der Flüchtlinge gerade in diesem Notaufnahmелager besondere Bedeutung zu. Die Schwierigkeit seiner Aufgabe bestehe darin, daß er im Verhältnis zu den Flüchtlingen, dem Lande H. und dem Bundesbeauftragten die Interessen seines Landes verantwortlich vertreten müsse. Tatsächlich hätten die Landesbeauftragten in den Verteilerkonferenzen nicht nur ein Anhörungsrecht, sondern bei ihnen liege das Schwergewicht der Entscheidung. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß er ab 1. Januar 1960 in die Vergütungsgruppe IVa TO.A einzustufen ist.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es bestreitet nicht, daß der Kläger die Tätig-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

keitsmerkmale der Vergütungsgruppe Vb (neu) und wegen der besonderen politischen Situation in Berlin auch die der Vergütungsgruppe IVb (neu) erfüllt. Die Tätigkeit des Landesbeauftragten in Berlin weise aber -- so meint die Beklagte -- keine besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises im Sinne der Vergütungsgruppe IVa (neu) auf. Die Entscheidung strittiger Zuweisungsfälle liege bei dem Bundesbeauftragten bzw. bei den zuständigen Ministerien des Bundes und des Landes, aber nicht beim Kläger.

Das Arbeitsgericht hat die Klage unter Festsetzung des Streitwertes auf 8.127,-- DM abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger weiterhin die Verurteilung der Beklagten, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger begehrt die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IVa (neu), 1. Fallgruppe. Über die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der 1. Fallgruppe der Vergütungsgruppe IVb (neu) und Vb (neu) durch den Kläger besteht hier kein Streit.

In die 1. Fallgruppe der Vergütungsgruppe IVa gehören:

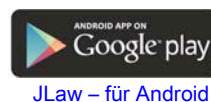
"Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IVb herausheben",

während die entsprechende Fallgruppe der Vergütungsgruppe IVb fordert, daß sich der Angestellte aus der Vergütungsgruppe Vb dadurch heraushebt, daß er eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausübt.



Zu Unrecht meint der Kläger, er gehöre schon deshalb in die Vergütungsgruppe IVa (neu), weil er bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 in der Vergütungsgruppe IVb (alt) gewesen sei. In diese Vergütungsgruppe gehörten Angestellte "in besonders verantwortlicher Stellung". Der Senat hat bereits entschieden (AP Nr. 81 zu § 3 TO.A), daß das Merkmal "besonders verantwortliche Tätigkeit" mit dem der "besonders verantwortlichen Stellung" inhaltsgleich ist. Es besteht also für dieses Tätigkeitsmerkmal eine Übereinstimmung zwischen den Vergütungsgruppen IVb (alt) und IVb (neu). Schon deshalb kann keine Rede davon sein, der Kläger müsse ohne weiteres in die Vergütungsgruppe IVa (neu) einge-reiht werden, weil er in der Vergütungsgruppe IVb (alt) gewesen sei. Abgesehen davon besteht auf Grund der bisherigen Einreihung in eine bestimmte Vergütungsgruppe keine Vermutung zu Gunsten des Arbeitnehmers für deren Richtigkeit (vgl. BAG 8, 128; 10, 295; AP Nr. 63 zu § 3 TO.A). Der Kläger muß vielmehr beweisen, daß er tatsächlich die Voraussetzungen für die Tätigkeitsmerkmale der von ihm begehrten Vergütungsgruppe IVa erfüllt.

Das Landesarbeitsgericht sieht die Tätigkeit des Klägers zwar für besonders verantwortungsvoll im Sinne der 1. Fallgruppe der Vergütungsgruppe IVb (neu) an, meint aber, eine darüber hinausgehende besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabekreises nach der 1. Fallgruppe der Vergütungsgruppe IVa (neu) sei nur in Einzelfällen gegeben, insbesondere bei der Tätigkeit des Klägers im Verteilungsverfahren. Diese Tätigkeit überwiege aber nicht. Selbst im Verteilungsverfahren würden besondere Schwierigkeiten nur verhältnismäßig selten auftreten. Nach der Bekundung des Zeugen S. kämen überhaupt



- 6 -

auch nur 10% aller Flüchtlinge in die Verteilerkonferenz, nach der des Zeugen G jedenfalls kein hoher Prozentsatz.

Gegen diese Feststellungen erhebt die Revision Verfahrensrügen, jedoch im Ergebnis zu Unrecht. Es ist zwar richtig, daß das angefochtene Urteil am 23. November 1961 verkündet und offenbar erst kurz vor der am 3. April 1962 erfolgten Zustellung in vollständiger Fassung der Geschäftsstelle übergeben worden ist. Die Verletzung der Ordnungsvorschrift der §§ 64. Abs. 3, 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG, nach der das Urteil binnen drei Tagen nach der Verkündung in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle zu übergeben ist, kann aber allein die Revision nicht begründen (BAG 2, 194 = AP Nr. 1 zu § 60 ArbGG). Der Kläger trägt allerdings vor, er hätte eine Tatbestandsberichtigung beantragt, was ihm aber wegen der Zustellung des Urteils erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist des § 320 Abs. 2 ZPO nicht mehr möglich gewesen sei. Das Bundesarbeitsgericht hat zwar entschieden, ein Urteil sei wegen Verstosses gegen § 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG in Verbindung mit § 320 ZPO aufzuheben, wenn der Revisionskläger überzeugend darlegt, er hätte einen Tatbestandsberichtigungsantrag gestellt, und wenn das angefochtene Urteil auf dem Sachverhalt, dessen Berichtigung beantragt worden wäre, beruht (BAG 4, 81 [83] = AP Nr. 2 zu § 60 ArbGG). Diese Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor. Der Kläger trägt zwar vor, das Berufungsgericht habe im Tatbestand seines Urteils die Aussagen der Zeugen S und G zum Teil unrichtig und unvollständig wiedergegeben. Er hätte bei rechtzeitiger Urteilszustellung eine Tatbestandsberichtigung dahin verlangt, die Sitzungen der Verteilerkonferenz hätten die überwiegende Tätigkeit des Klägers aus-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



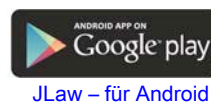
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gemacht. Der weitere Vortrag der Revision zu dem beabsichtigten Tatbestandsberichtigungsantrag läßt aber erkennen, daß die genannten Zeugen tatsächlich über den Zeitaufwand bei der Behandlung strittiger Zuweisungsfälle keine weiteren Angaben gemacht haben, als sie im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegeben sind. Vielmehr wird in Wahrheit von der Revision gerügt, daß an die Zeugen zu diesen Punkten keine weiteren Fragen gestellt worden sind. Das ergibt sich deutlich aus den Ausführungen der Revision zur Begründung der Rüge, nämlich daß über das zeitliche Verhältnis zwischen der Erörterung strittiger, schwieriger Fälle und der anderer Fälle der Zeuge S nicht gefragt worden sei; der Zeuge G sei ebenfalls nach einem zeitlichen Verhältnis der Erörterung strittiger Fälle zu anderen Fällen nicht gefragt worden. Im Wege der Tatbestandsberichtigung kann aber nicht neuer Tatsachenstoff in den Prozeß eingeführt werden.

Die außerdem unter Ziff. II der Revisionsbegründung erhobene Rüge der Verletzung des § 139 ZPO ist gleichfalls unbegründet. Diese Vorschrift will lediglich im Interesse einer sachgerechten Entscheidung Vorsorge dafür treffen, daß nicht ein bloßes Versehen oder Übersehen, eine falsche rechtliche Beurteilung des Sachverhalts oder ein in sich unklares Vorbringen einer Partei zum Nachteil gereicht. Die Nichtausübung des Fragerechts kann die Revision auch nur rechtfertigen, wenn das Berufungsgericht nach dem Verhandlungsergebnis hätte erkennen müssen, daß die Parteien noch notwendige nähere Behauptungen hätten beibringen können und wollen (BAG in AP Nr. 1 zu § 139 ZPO). Dieser Fall liegt hier nicht vor. Der Kläger war bei der Beweisaufnahme durch einen Rechtsschutzsekretär der Gewerkschaft vertreten. Das Verhältnis der strittigen zu den normalen Zuweisungs-



- 8 -

fällen ist laut den im Tatbestand wiedergegebenen Zeugenaussagen Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen. Es wäre Sache des Klägers gewesen, insoweit noch weitere Fragen zu stellen.

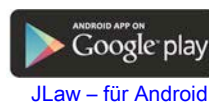
Da demnach ein begründeter Revisionsangriff gegen die Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht vorliegt, sind diese für das Revisionsgericht nach § 561 Abs. 2 ZPO bindend.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger in die Vergütungsgruppe IVa (neu), 1. Fallgruppe, gehören würde, wenn die Tätigkeit in der Verteilerkonferenz überwiegen würde. Der Kläger meint selbst, nur dieser Teil seiner Tätigkeit hebe sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb heraus. Denn zutreffend hält das Landesarbeitsgericht nach § 3 Abs. 2 TO.A, jetzt § 22 Abs. 1, § 23 BAT, für erforderlich, daß sich die überwiegende Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe IVb durch die für die Vergütungsgruppe IVa aufgestellten Merkmale herausheben muß (vgl. BAG in AP Nr. 63 zu § 3 TO.A am Ende). Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist dies aber nicht der Fall. Aus Gründen materiellen Rechts zu beanstanden wäre allerdings die Auffassung, bei der Feststellung der überwiegenden Tätigkeit komme es auf die Zahl der bearbeiteten Fälle an. Maßgebend ist vielmehr der benötigte Zeitaufwand (BAG 9, 269 = AP Nr. 66 zu § 3 TO.A). Das angefochtene Urteil beruft sich zwar auch darauf, nach Aussagen des Zeugen S würden nur 10% aller Flüchtlinge in der Verteilerkonferenz behandelt. Der Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe ergibt aber, daß das Berufungsgericht nicht allein die Zahl der Fälle, sondern auch deren Gewicht und damit letzten Endes auch den Zeitaufwand

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

entscheidend sein lässt. Für den Begriff der überwiegenden Tätigkeit nimmt das Berufungsgericht ausdrücklich auf die Entscheidung des Senats AP Nr. 63 zu § 3 TO.A Bezug. Es ist nicht anzunehmen, daß das angefochtene Urteil gleichwohl die Zahl der bearbeiteten Fälle für entscheidend ansehen wollte.

Schließlich steht dem Kläger die begehrte Vergütungsgruppe IVa (neu) auch nicht etwa deshalb zu, weil der Leiter der Landeseinweisungsstelle und die Landesbeauftragten einzelner anderer Länder beim Bundesnotaufnahmelaager in Berlin in die Vergütungsgruppe IVa (neu) eingruppiert wurden. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gleichbehandlung mit diesen Angestellten. Die sog. Gleichbehandlung kann für die Höhe der Vergütung dann von Bedeutung sein, wenn diese weder durch eine die Vertragsparteien des Arbeitsverhältnisses bindende Tarifnorm noch durch eine ausdrückliche Vergütungsabrede bestimmt ist und deshalb nach § 612 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung ermittelt werden muß (vgl. AP Nr. 31 zu § 242 BGB Gleichbehandlung Ziff. V). Soweit der Kläger aus der Eingruppierung entsprechender Angestellter anderer Länder auf eine Anschauung der beteiligten Berufskreise schließen will, kann diese zwar eine Erkenntnisquelle für allgemeine tarifliche Rechtsbegriffe sein. Sie vermag aber nicht die Nachprüfung zu ersetzen, ob der Angestellte tatsächlich die tariflichen Merkmale der beanspruchten Vergütungsgruppe erfüllt (vgl. BAG 7, 125 = AP Nr. 46 zu § 3 TO.A; BAG 9, 47 = AP Nr. 59 und AP Nr. 63 zu § 3 TO.A). Diese Frage hat das Landesarbeitsgericht ohne revisiblen Rechtsverstoß verneint.

Die Revision war demnach mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann Dr. Martel Dr. Auffarth
Hugo Karpf Geilenbrügge

